

## **Regierungsratsbeschluss**

vom 6. Juli 2004

Nr. 2004/1424

### **Niedergösgen: Gestaltungsplan Teil 'A' "Kalberweidli" mit Sonderbauvorschriften / Genehmigung**

---

#### **1. Ausgangslage**

Die Einwohnergemeinde Niedergösgen unterbreitet dem Regierungsrat den Gestaltungsplan Teil 'A' "Kalberweidli" mit Schema- und Terrainschnitten sowie Sonderbauvorschriften zur Genehmigung.

#### **2. Erwägungen**

Der vorliegende Gestaltungsplan mit Sonderbauvorschriften erfüllt die Gestaltungsplanpflicht gemäss Zonenplan in der 2-geschossigen Wohnzone Hang und regelt die Anordnung und Gestaltung einer Wohnüberbauung in offener Bauweise an landschaftlich exponierter Lage mit freistehenden oder zusammengebauten Ein- und Zweifamilienhäusern sowie nicht störenden Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben. Ebenfalls im Plan geregelt werden die öffentlichen Erschliessungsstrassen, welche das Strassennetz der Gemeinde ergänzen. Da das Planungsgebiet zwischen Kreuzackerstrasse und Bözackerstrasse gemäss der Gefahrenhinweiskarte rutschgefährdet ist, wurde ein geologisches Gutachten und eine Gefahrenkarte erstellt. Entsprechende Massnahmen gegen die Rutschgefährdung sind im Gestaltungsplan dargestellt und in den Sonderbauvorschriften formuliert. Das ordentliche Waldfeststellungsverfahren erfolgte im Rahmen der Ortsplanung und wurde durch das Kantonsforstamt am 14. April 2003 genehmigt.

Die öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit vom 2. Oktober bis zum 3. November 2003. Innerhalb der Auflagefrist ging eine Einsprache ein, welche nach Verhandlung mit der Gemeinde schriftlich zurückgezogen wurde. Der Gemeinderat genehmigte den Gestaltungsplan mit Sonderbauvorschriften am 17. Februar 2004.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell sind keine Bemerkungen zu machen.

#### **3. Beschluss**

- 3.1 Der Gestaltungsplan Teil 'A' "Kalberweidli" mit Sonderbauvorschriften (SBV) der Einwohnergemeinde Niedergösgen wird genehmigt.
- 3.2 Bestehende Pläne und Reglemente verlieren, soweit sie mit dem genehmigten Plan in Widerspruch stehen, ihre Rechtskraft. Durch die Gemeinde aufzuheben ist Ziffer 6.1 der

Sonderbauvorschriften zum "Gestaltungsplan B Bözachstrasse Süd" (RRB Nr. 1126 vom 11. April 1995).

- 3.3 Der Gestaltungsplan steht vorab im Interesse der betroffenen Grundeigentümer. Die Einwohnergemeinde Niedergösgen hat deshalb die Möglichkeit, gestützt auf § 74 Abs. 3 Planungs- und Baugesetz (PBG), die Planungs- und Genehmigungskosten ganz oder teilweise auf die interessierten Grundeigentümer zu verteilen.
- 3.4 Die Einwohnergemeinde Niedergösgen hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 1'500.-- sowie Publikationskosten von Fr. 23.--, insgesamt Fr. 1'523.-- zu bezahlen.



Dr. Konrad Schwaller  
Staatsschreiber

#### Kostenrechnung Einwohnergemeinde Niedergösgen, 5013 Niedergösgen

Genehmigungsgebühr:	Fr. 1'500.--	(KA 431000/A 80553)
Publikationskosten:	Fr. 23.--	(KA 435015/A 45820)
	<u>Fr. 1'523.--</u>	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen  
Rechnungsstellung durch Staatskanzlei

#### Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Raumplanung (3), mit Akten und je 1 gen. Plan Nr. 1-3 / SBV (später)

Amt für Raumplanung, Debitorenkontrolle (Ci)

Amt für Umwelt

Solothurnische Gebäudeversicherung, Baselstrasse 40, 4500 Solothurn

Amtschreiberei Olten-Gösgen, Amthaus, 4600 Olten

Kantonale Finanzkontrolle

Sekretariat Katasterschätzung

Einwohnergemeinde Niedergösgen, 5013 Niedergösgen, mit je 3 gen. Plänen Nr. 1-3 / SBV (später), mit Rechnung (**lettre signature**)

Baukommission Niedergösgen, 5013 Niedergösgen

Planungskommission Niedergösgen, 5013 Niedergösgen

Affentranger Architekten AG, Rosenbergstrasse 15, 5024 Küttigen

Staatskanzlei, (Amtsblattpublikation: Einwohnergemeinde Niedergösgen: Genehmigung Gestaltungsplan 'A' "Kalberweidli" mit Sonderbauvorschriften)